

N i e d e r s c h r i f t

RAT/010/2011

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Rates der Stadt Rheine
am 22.02.2011**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	SPD	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Gawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied

Frau Monika Lulay	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Thomas Oechtering	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Falk Toczkowski	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weißling	SPD	Ratsmitglied
Herr Johannes Willems	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Waltraud Wunder	SPD	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer der Stadtwerke für Rheine
Herr Josef Lucas	Geschäftsführer Technische Betriebe Rheine AöR - bis 18:15 Uhr
Herr Udo Eggert	Technische Betriebe Rheine AöR - bis 18:15 Uhr

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Axel Linke	Beigeordneter
Herr Werner Lütkeemeier	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Herr Bernd Weber	Pressereferent
Frau Ursula Hartmann	Stellv. Personalratsvorsitzende
Herr Theo Elfert	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Heinrich Hagemeier	CDU	Ratsmitglied
Herr Hermann-Josef Kohnen	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

**1. Vereidigung des Beigeordneten Herrn Axel Linke
Vorlage: 012 / 11**

0:00:40

Frau Dr. Kordfelder heißt Herrn Linke zu seiner 1. Ratssitzung in Rheine herzlich willkommen, vereidigt ihn gem. § 71 Abs. 6 GO und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.

Über den von Herrn Linke abgeleisteten Diensteid wird eine gesonderte Niederschrift aufgenommen.

2. Niederschrift Nr. 9 über die öffentliche Sitzung am 14.12.2010

0:03:45

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 14.12.2010 gefassten Beschlüsse

0:04:00

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

4. Informationen

4.1. Erhalt der Theodor-Blank-Kaserne in Rheine

0:04:25

Frau Dr. Kordfelder informiert die Anwesenden darüber, dass sie am 18. Februar 2011 auf Anraten des Bundestagsabgeordneten Herrn Spahn nochmals ein Schreiben an den Bundesverteidigungsminister und den Staatssekretär verfasst habe, um erneut auf die guten Verbindungen zur Kaserne in Bentlage hinzuweisen, wie z. B. durch die Bildung einer Fluglärmkommission, die seit 3 Jahren regelmäßig tage. Sie habe gleichzeitig die Bereitschaft der Stadt Rheine signalisiert, sich auch zukünftig dahin gehend zu engagieren, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für einen solchen Bundeswehrstandort zu erhalten. Sie hoffe, dass dieses Schreiben bei der Diskussion über die Auflösung von Bundeswehrstandorten in Deutschland zum Erhalt der Theodor-Blank-Kaserne in Rheine-Bentlage beitragen werde. Das Schreiben sei im Übrigen allen Fraktionsvorsitzenden zur Information übergeben worden.

5. Nachbesetzung in verschiedenen Gremien der Stadt Rheine - Antrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2011 Vorlage: 087 / 11

0:06:20

Herr Niehues bittet um Ergänzung des Beschlussvorschlages, indem Frau Claudia Reinke, Franz-Weller-Str. 60, 48432 Rheine, anstelle des zurückgetretenen Herrn Christoph Löchte als persönliche Vertreterin von RM Monika Lulay in den Jugendhilfeausschuss bestellt werde.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 08. Februar 2011 die folgenden Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien der Stadt Rheine:

Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“

Zusätzl. stellv. Mitglied: SB Josef Stegt, In den Wiesen 23, 48431 Rheine

Aufsichtsrat EWG

Mitglied: SB Ursula Tümmers, Kevenbrink 65, 48432 Rheine
anstelle von Herrn Nicolas Fays

Stadtteilbeirat Dutum / Dorenkamp

Vertreter der CDU: RM Christoph Kotte anstelle von Herrn Hans Havers

Stadtteilbeirat Eschendorf

Vertreter der CDU: RM Christian Kaisal anstelle von RM Stefan Gude

Stadtteilbeirat Innenstadt / Hörstkamp

Vertreter der CDU: RM Stefan Gude anstelle von Herrn Nicolas Fays

Jugendhilfeausschuss

Stellv. Mitglied: SB Claudia Reinke, Franz-Weller-Str. 60, 48432 Rheine anstelle von Herrn Christoph Löchte als persönliche Vertreterin von RM Monika Lulay

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Umbesetzung in verschiedenen Gremien Vorlage: 078 / 11

0:07:50

Beschluss:

- I. Der Rat der Stadt bestellt bzw. schlägt Herrn Axel Linke als Nachfolger von Frau Ute Ehrenberg in folgende Gremien vor:
 1. Beirat für die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine (Mitglied)
 2. Beirat Mathias Hochschule Rheine GmbH (stellv. Mitglied; persönlicher Vertreter von Frau Dr. Kordfelder)
 3. Mitgliederversammlung der Gesellschaft der Freunde der Fernuniversität e. V. (stellv. Mitglied; persönlicher Vertreter von Frau Dr. Kordfelder)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- II. Die Ratsmitglieder bestellen Herrn Axel Linke als Nachfolger von Frau Ute Ehrenberg als persönlichen Vertreter von Frau Dr. Kordfelder zum stellv. beratenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses - Antrag der Zentralrendantur Rheine vom 20. Dezember 2010 Vorlage: 014 / 11

0:09:35

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine die bisherige stellvertretende von Herrn Sebastian Reimann, Frau Regina Schröer, Süntelweg 16, 48429 Rheine, als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsandt hat.

Zum neuen persönlichen Stellvertreter von Frau Schröer wurde Herr Florian Schulz, Steinfurter Str. 65, 48431 Rheine, benannt.

**8. Stellenplan der Stadt Rheine - Aufhebung eines kw - Vermerkes
Vorlage: 065 / 11**

0:10:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, im Vorgriff auf die allgemeine Beschlussfassung zum Stellenplan 2011, den im aktuellen Stellenplan bei einer A 15 – Stelle angebrachten kw – Vermerk mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Resolution
1. zu den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes
(GFG) 2011
2. zur Finanzierung der kommunalen Soziallasten
Vorlage: 069 / 11 / 1**

0:11:55

Frau Dr. Kordfelder verweist auf die Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. Februar 2011 und erklärt, dass es inzwischen bezüglich der Diskussionen um die kommunalen Soziallasten eine Verständigung für die am kommenden Freitag stattfindende Sitzung des Bundestages und des Bundesrates gebe, auf die sie anschließend kurz eingeht. Auch wenn es voraussichtlich eine Entlastung auf kommunaler Ebene gebe, bittet sie um Zustimmung zu beiden Resolutionen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt

1. die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Resolution zu den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 und beauftragt die Verwaltung diese an die Landesregierung weiterzuleiten;
2. die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte Resolution zur Finanzierung der kommunalen Soziallasten und beauftragt die Verwaltung diese an den Bundesregierung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008
Vorlage: 084 / 11

0:16:15

Herr Lütkeemeier erläutert die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses 2008 anhand einer Powerpoint-Präsentation, die als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2008 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Neuregelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
Vorlage: 001 / 11

0:27:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

1. Es verbleibt grundsätzlich bei der gem. § 3 Abs. 3 der Gewerberechtsverordnung von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr gültigen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften.
2. Für die Zulassung von Ausnahmen von diesem Grundsatz wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses wird die in der Vorlage 265/10 - Anlage 1 - enthaltene Verordnung von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde beschlossen.
3. Die Verwaltung wird ausdrücklich aufgefordert, die Einhaltung der Sperrzeit auch in Zukunft aktiv zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.
4. Der zuständige Fachbereich Recht und Ordnung wird nach einem Jahr dem Haupt- und Finanzausschuss über die Erfahrungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Sperrzeitproblematik sowie die durchgeführten Kontrollen und ggf. festgestellten Verstöße sowie eingeleiteten Maßnahmen berichten.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

12. Rettungsdienst-Kündigung von Verträgen
Vorlage: 079 / 11

0:28:35

Herr Niehues stellt klar, der Rat möchte mit der Kündigung der Verträge in erster Linie erreichen, dass über neue vertragliche Modalitäten mit einer besseren finanziellen Ausstattung für die Stadt Rheine mit dem Kreis verhandelt werden könne. Diese Verhandlungen könnten besser geführt werden, wenn man der Verwaltung die Option für eine Kündigung gebe. Es sei zumindest derzeit nicht das primäre Ziel der Stadt Rheine, ein eigenes Rettungswesen auszubauen.

Herr Holtel erinnert daran, dass die bestehenden Verträge für das Rettungswesen 20 bzw. 30 Jahre alt seien. Aufgrund der heutigen Situation sei eine Anpassung dringend erforderlich. Er gehe davon aus, dass die Stadt Rheine auf diesem Wege einige Verbesserungen im Rettungswesen erreichen könne, die sich auch finanziell niederschlagen würden. Er stellt klar, dass diese Entscheidung keine Beeinträchtigung des Rettungswesens in Rheine und der Umgebung zur Folge haben werde.

Herr Ortel empfiehlt der Verwaltung aufgrund der bisher mit dem Kreis gemachten Erfahrungen, auch den „Plan B“ nicht von vornherein auszuschließen. Damit man später nicht überrascht sei, gehe er davon aus, dass die Verwaltung entsprechende Vorkehrungen treffen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Verwaltung

- a) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 14.05.1982 (Anlage 1 der Vorlage) seitens der Stadt Rheine zu kündigen,
- b) den öffentlich-rechtliche Vertrag vom 28.05.1993 zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (Anlage 2 der Vorlage) seitens der Stadt Rheine zu kündigen,
- c) bezogen auf die o. g. Verträge Neuverhandlungen mit dem Kreis Steinfurt aufzunehmen, mit dem Ziel, Verbesserungen für die Stadt Rheine in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Ergänzungsänderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für
Sportstätten der Stadt Rheine
Vorlage: 036 / 11**

0:32:10

Beschluss:

Auf Empfehlung des Sportausschusses beschließt der Rat der Stadt Rheine die folgende Ergänzungsänderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine:

§ 13 (neu)

1. Die jährlichen Einnahmen aus den Sportstätten-Nutzungsgebühren werden in voller Höhe an die Sportvereine, insbesondere an Vereine mit vereinseigener Anlage, wieder ausgezahlt.
2. Einnahmen, die am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht an die Sportvereine zurückgeflossen sind, sollen im Folgejahr zur Auszahlung gebracht werden. Im Jahresabschluss sind entsprechende Rückstellungen einzustellen.
3. Diese Regelung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

§ 13 (alt) wird § 14 (neu)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Novellierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) in der
Stadtentwässerung Rheine
Vorlage: 066 / 11**

0:33:15

Herr Lucas erläutert die Vorlage und verweist hierbei auf die intensiven Diskussionen mit der Bezirksregierung in Münster. Im Wesentlichen werde das Abwasserbeseitigungskonzept bestimmt von den Neubaumaßnahmen, wie z. B. für das Innovationsquartier an der Lindenstraße und für Rheine R. Demgegenüber sei die im Jahre 2005 festgelegte Rate für die Sanierung der Kanäle etwas reduziert worden. Ferner sei beabsichtigt, den Überflutungsschutz der Kläranlage zu verbessern.

Insofern bitte er um Zustimmung zum Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsrates der TBR.

Ferner weist Herr Lucas darauf hin, dass die Technischen Betriebe die einzelnen Maßnahmen auf ihre Berechtigung hin überprüfen lassen wollten. Insofern sei ein Förderantrag an das Ministerium in Düsseldorf gestellt worden, und Rheine sei der erste und bisher auch einzige Pilotär für dieses Fördervorhaben, in dem die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Anforderungen und den gebührenwirksamen Maßnahmen solcher Pläne untersucht werden solle. Nach mündlicher Aussa-

ge, die in nächster Zeit schriftlich bestätigt werden solle, würden die Technischen Betriebe für diese Maßnahme 300.000,00 € an Fördermitteln erhalten.

Herr Kuhlmann ergänzt, dass Rheine nur in diese Förderung gekommen sei, weil die Verwaltung und der Verwaltungsrat der TBR schnell und flexibel reagiert hätten, denn andernorts befinde man sich immer noch in der Diskussion. Insofern bedanken sich Herr Kuhlmann und Frau Dr. Kordfelder bei den Betroffenen für die bewiesene Flexibilität.

Herr Holtel führt aus, dass Rheine R in dem Abwasserbeseitigungskonzept mit 1,4 Mio. € sehr üppig berücksichtigt worden sei. Die FDP-Fraktion halte den jetzigen Zeitpunkt für die Bereitstellung der Mittel bei der ungeklärten Rechtssituation in Bezug auf den Rangierbahnhof für nicht sinnvoll, denn seines Wissens würden auch Klagen anstehen.

Ferner geht Herr Holtel davon aus, dass zwischenzeitlich auch zwischen dem Kreis und der Stadt Rheine geklärt worden sei, wie eine mögliche Bezuschussung der Querspange in der Dezembersitzung des Kreistages beschlossen worden sei. Der Kreis werde sich zwar an den Planungskosten beteiligen, aber nur, wenn die Stadt den Rest selber finanziere.

Wegen der vg. Unwägbarkeiten werde die FDP-Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, obwohl in dem Konzept auch viele sinnvolle Maßnahmen enthalten seien.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrats der TBR Technischen Betriebe Rheine AöR das Abwasserbeseitigungskonzept ABK. Die Einzelmaßnahmen werden im Zuge des TBR-Freigabeverfahrens vor Beginn durch den Verwaltungsrat der TBR frei gegeben. Die Investitionssummen des ABK der Jahre ab 2012 werden den Ergebnissen der gutachterlichen Stellungnahme des ´IWEB-Instituts für Wasser & Energie Bochum GmbH´ zum Substanz- und Werterhalt der Entwässerungsanlagen angepasst.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
 4 Nein-Stimmen

- 15. Hünenborgstraße - Stichstraße (südl. v. Haus-Nr. 65 bis Schwedenstraße) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, Kennwort: "Gronauer Straße/Thieberg" - Satzung über die Herstellungsmerkmale Vorlage: 015/11**

0:42:15

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Hünenborgstraße Stichstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, Kennwort: „Gronauer Straße/Thieberg“.

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den
Ausbau der „Hünenborgstraße Stichstraße“
der Stadt Rheine
vom -----

Gem. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 22. Februar 2011 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Hünenborgstraße Stichstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, Kennwort: „Gronauer Straße/Thieberg“ erlassen:

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Hünenborgstraße Stichstraße (Verkehrsberuhigter Bereich)

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus
 - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
 - b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeet mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung
 - c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung
3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmalestraße-Ost", der Stadt Rheine**
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
 III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 008 / 11

0:43:00

Herr Reiske erklärt sich für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 223/10 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 514) wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmalestraße-Ost", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmalestraße-Ost", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 17. 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 d,
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
- II. Satzungsbeschluss**
Vorlage: 061/11

0:44:20

Herr Dewenter merkt an, dass dieser Tagesordnungspunkt vom Stadtentwicklungsausschuss direkt an den Rat verwiesen worden sei, weil der Stadtentwicklungsausschuss vor seiner letzten Sitzung sich die Stellplätze noch einmal vor Ort angesehen habe und dabei auf Alternativflächen gestoßen sei. Die Überprüfung dieser Flächen durch die Verwaltung habe aber ergeben, dass diese und auch andere Alternativen nicht zur Verfügung stünden.

Auch über die Eingabe der Denkmalschützer habe es noch ein klärendes Gespräch gegeben. Die Eingabe sei durch die Einhaltung der vorgeschlagenen Punkte als erledigt anzusehen.

Insofern werde die CDU-Fraktion gleich den Beschlussvorschlägen zustimmen.

Herr Grawe erklärt, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde der Bebauungsplanänderung nicht zustimmen, weil sie ebenso wie die Bau- und Denkmalpfleger die vorgesehene Anrampung sowie die 5 Parkplätze, die das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses erheblich beeinträchtigen würden, ablehne. Gerade der durch die Neuordnung des Sanierungsgebietes um das Kannegießerhaus Anfang der 80er Jahre entstandene freie Blick präge das Erscheinungsbild um dieses einzigartige Haus aus der Zeit der frühen Renaissance. Durch die Enge der Einparkmöglichkeiten sei auch der Erhalt der Kastanie auf Dauer gefährdet.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Bebauung des Quartiers Im Coesfeld sollte mit dem Käufer des Kannegießerhauses über die Nutzung der dort entstehenden Parkplatzanlage gesprochen werden. Die Entfernung von dort zum Kannegießerhaus sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zumutbar. Als vorübergehende Lösung sollte geprüft werden, ob die ehemaligen Stellplätze für das Stadtarchiv durch Umschichtung wieder reaktiviert oder ob leerstehende Pflichtstellplätze in der Thiegarage vorübergehend genutzt werden könnten. Auch wenn der Platz vor dem Kannegießerhaus in das Eigentum des Käufers übergegangen sei, entbinde ihn dieses nicht von der Verpflichtung, mit dem in der Altstadt vorhandenen Ambiente sensibel umzugehen.

Herr Ortel kann die Ausführungen von Herrn Grawe gut nachvollziehen, gibt aber zu bedenken, dass es sich bei der heute hierüber zu fassenden Entscheidung nur um eine Abwägung handele. Er, Ortel, habe bereits vor Jahren darauf hingewiesen, dass man sich an diesem Objekt nur reich rechnen könne, aber es in Wirklichkeit nur schwer zu verkaufen sei, was hiermit bewiesen sei. Da es an dieser

Stelle keine optimale städtebauliche Lösung geben werde, werde seine Fraktion mit erheblichen Bedenken zustimmen.

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

1.1 Ehrenamtliche Beauftragte für Bau- und Denkmalpflege
Schreiben vom 16. Dezember 2010

Abwägungsempfehlung:

Vonseiten der ehrenamtlichen Beauftragten für Bau- und Denkmalpflege wird befürchtet, dass die mit der Änderung des Bebauungsplanes einhergehende Stellplatzpflichterfüllung mit der erforderlichen Anrampung eine „erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals darstellt“.

Am westlichen Rand der Innenstadt von Rheine ist das Kannegießerhaus wohl das älteste in seiner Grundsubstanz erhaltene Bürgerhaus der Stadt Rheine.

Das Kannegießerhaus wurde erst im Zuge der Neuordnung innerhalb des Sanierungsgebietes in den Jahren zwischen 1970/1980 zu einem frei stehenden Gebäude mit seinem heutigen Umfeld.

Bis zu diesem Zeitpunkt war das Kannegießerhaus an der Nordseite mit Anbauten versehen sowie an der Südgrenze des damaligen Grundstückes mit einem Lagergebäude belegt.

Zur Neuordnung in diesem Sanierungsgebiet gehörte auch die neue Straßenführung Auf dem Hügel.

Die Umfeldgestaltung des Kannegießerhauses wurde nach Abschluss der Sanierung im Zusammenhang mit dem Umfeld des Kirchplatzes 1983/84 realisiert mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung der historischen Situation (Stadtmauer, Höhenunterschied, Stadtgraben, Kannegießerhaus, Kirchumfeld, Kirche) sowie der künftigen Nutzung des Kannegießerhauses als Stadtarchiv.

Das Kannegießerhaus steht seit 1982 unter Denkmalschutz und beherbergte zwischen 1982 und 2007 das Stadtarchiv der Stadt Rheine. Das Stadtarchiv ist nunmehr zusammen mit der Stadtbücherei im neuen Rathauskomplex untergebracht.

Die Zufahrt für das Kannegießerhaus ist von der Straße Auf dem Hügel organisiert; die erforderlichen Stellplätze wurden für die Nutzung Stadtarchiv im Bereich dieser Straße nachgewiesen. Nach Aufgabe des Stadtarchivs wurden diese Stellplätze einer anderen öffentlichen Einrichtung zugeordnet.

Durch die nunmehr anvisierte private Nutzung im Kannegießerhaus sowie dessen Umfeld sind nach Landesbauordnung 5 Stellplätze nachzuweisen. Diese sind generell zunächst auf dem Grundstück selbst anzulegen oder in unmittelbarer Umgebung. In unmittelbarer Umgebung stehen derartige Flächen zur Stellplatzpflichterfüllung nicht zur Verfügung, so dass vonseiten des Investors nun eine Planung vorgelegt wurde, die das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses nur unwesentlich beeinträchtigen wird.

Die nördliche fußläufige Erschließung des Kannegießerhauses von der Straße Auf dem Hügel erfolgt heute über Treppen mit daneben gebauter Rampe und ist aufgrund der steilen Ausführung nicht als barrierefrei zu bewerten. Die vorhandene Treppenanlage (2 Treppen, jeweils 5 Stufen und daneben gebaut jeweils eine Rampe für Fahrräder und Kinderwagen) soll als Basis genutzt werden. Die beiden Treppenläufe werden zurückgebaut und mit einem entsprechenden Gefälle als Einfahrtsrampe zwischen der vorhandenen Mauerscheibe (Abgrenzung Stadtgraben) und dem angrenzenden Pflanzbeet eingebaut. Diese Platzierung wird benötigt, um das nötige Gefälle zu erreichen.

Hierdurch wird erstmalig eine behindertengerechte und automobiler Erschließung des Kannegießerhauses gewährleistet.

Die ursprüngliche Wahrnehmung der Treppen bzw. Rampen wird bei dieser Position kaum verändert. Auch der Bereich der Mauerscheibe und des angrenzenden Stadtgrabens bleiben unangetastet und unterstreichen die gute Integration dieser Erschließungslösung. Das vorhandene Pflastermaterial soll wieder verwendet und ergänzt werden. Die 5 Stellplätze sollen nebeneinander vor der südöstlichen aufgehenden Stadtmauer realisiert werden.

Diese Position bietet sich an, da hier die Fahrzeuge durch die entsprechende Mauerhöhe und in der Ecklage kaum auffallen. Besonders von der Erschließungsachse An der Stadtkirche bleibt das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses durch die Stadtmauer und den Höhenunterschied erhalten.

Bei dieser Erschließung der Stellplätze bleibt auch die Sichtachse völlig erhalten; die Fahrzeuge sind nicht zu erkennen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geplanten 5 Stellplätze und die nördliche Rampe (anstatt derzeitig Treppen und Rampe) das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses nur unwesentlich in der Wahrnehmung des Betrachters beeinflussen.

Zudem soll bei den Stellplätzen das vorhandene Pflaster geringfügig ergänzt werden, so dass die historische Anmutung erhalten bleibt. Ebenso ist es Ziel, den markanten Walnussbaum zu erhalten.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes werden keine gravierenden Eingriffe am unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Kannegießerhaus vorbereitet.

Dies gilt sowohl für den äußeren Habitus als auch für den anstehenden Innenausbau. Hier soll besonders durch eine angepasste Modernisierung der vorhandenen Einbauten die historische Herkunft des Gebäudes unterstrichen werden.

Bezüglich des Umfeldes des Kannegießerhauses (neu zu schaffende Rampe zwecks behindertengerechter und automobiler Erschließung und Anlage der erforderlichen Stellplätze) wird darüber hinaus noch im Zuge des denkmalrechtlichen Verfahrens nach Eingang des Bauantrages entschieden.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Befürchtung der ehrenamtlichen Beauftragten für Bau- und Denkmalpflege nicht geteilt werden, dass bei Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes eine „erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals“ vorbereitet wird.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen

1.2 Heimatverein Rheine 1877 e. V.

Schreiben vom 16. Dezember 2010

Abwägungsempfehlung:

Vonseiten des Heimatvereins Rheine e. V. wird die Erforderlichkeit von Stellplätzen am Kannegießerhaus infrage gestellt und die Zerstörung der „letzten Grün-oasen bzw. Ruhezonen unserer Stadt“ befürchtet.

Am westlichen Rand der Innenstadt von Rheine ist das Kannegießerhaus wohl das älteste in seiner Grundsubstanz erhaltene Bürgerhaus der Stadt Rheine.

Das Kannegießerhaus wurde erst im Zuge der Neuordnung innerhalb des Sanierungsgebietes in den Jahren zwischen 1970/1980 zu einem frei stehenden Gebäude mit seinem heutigen Umfeld.

Bis zu diesem Zeitpunkt war das Kannegießerhaus an der Nordseite mit Anbauten versehen sowie an der Südgrenze des damaligen Grundstückes mit einem Lagergebäude belegt.

Zur Neuordnung in diesem Sanierungsgebiet gehörte auch die neue Straßenführung Auf dem Hügel.

Die Umfeldgestaltung des Kannegießerhauses wurde nach Abschluss der Sanierung im Zusammenhang mit dem Umfeld des Kirchplatzes 1983/84 realisiert mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung der historischen Situation (Stadtmauer, Höhenunterschied, Stadtgraben, Kannegießerhaus, Kirchumfeld, Kirche) sowie der künftigen Nutzung des Kannegießerhauses als Stadtarchiv.

Das Kannegießerhaus steht seit 1982 unter Denkmalschutz und beherbergte zwischen 1982 und 2007 das Stadtarchiv der Stadt Rheine. Das Stadtarchiv ist nunmehr zusammen mit der Stadtbücherei im neuen Rathauskomplex untergebracht.

Die Zufahrt für das Kannegießerhaus ist von der Straße Auf dem Hügel organisiert; die erforderlichen Stellplätze wurden für die Nutzung Stadtarchiv im Bereich dieser Straße nachgewiesen. Nach Aufgabe des Stadtarchivs wurden diese Stellplätze einer anderen öffentlichen Einrichtung zugeordnet.

Durch die nunmehr anvisierte private Nutzung im Kannegießerhaus sowie dessen Umfeld sind nach Landesbauordnung 5 Stellplätze nachzuweisen. Diese sind generell zunächst auf dem Grundstück selbst anzulegen oder in unmittelbarer Umgebung. In unmittelbarer Umgebung stehen derartige Flächen zur Stellplatzpflichterfüllung nicht zur Verfügung (auch nicht in der zwar öffentlich zugänglichen, aber privaten Thie-Garage), so dass vonseiten des Investors nun eine Planung vorgelegt wurde, die das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses nur unwesentlich beeinträchtigen wird.

Die nördliche fußläufige Erschließung des Kannegießerhauses von der Straße Auf dem Hügel erfolgt heute über Treppen mit daneben gebauter Rampe. Die vorhandene Treppenanlage (2 Treppen, jeweils 5 Stufen und daneben gebaut jeweils eine Rampe für Fahrräder und Kinderwagen) soll als Basis genutzt werden. Die beiden Treppenläufe werden zurückgebaut und mit einem entsprechenden Gefälle als Einfahrtsrampe zwischen der vorhandenen Mauerscheibe (Abgrenzung Stadtgraben) und dem angrenzenden Pflanzbeet eingebaut. Diese Platzierung wird benötigt, um das nötige Gefälle zu erreichen.

Hierdurch wird erstmalig eine behindertengerechte automobiler Erschließung des Kannegießerhauses gewährleistet.

Die ursprüngliche Wahrnehmung der Treppen bzw. Rampen wird bei dieser Position kaum verändert. Auch der Bereich der Mauerscheibe und des angrenzenden Stadtgrabens bleiben unangetastet und unterstreichen die gute Integration dieser Erschließungslösung. Das vorhandene Pflastermaterial soll wieder verwendet und ergänzt werden. Die 5 Stellplätze sollen nebeneinander vor der südöstlichen aufgehenden Stadtmauer realisiert werden.

Diese Position bietet sich an, da hier die Fahrzeuge durch die entsprechende Mauerhöhe und in der Ecklage kaum auffallen. Besonders von der Erschließungsachse An der Stadtkirche bleibt das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses durch die Stadtmauer und den Höhenunterschied erhalten.

Bei dieser Erschließung der Stellplätze bleibt auch die Sichtachse völlig erhalten; die Fahrzeuge sind nicht zu erkennen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geplanten 5 Stellplätze und die nördliche Rampe (anstatt derzeitig Treppen und Rampe) das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses nur unwesentlich in der Wahrnehmung des Bürgers beeinträchtigt werden.

Auch bei den Stellplätzen soll das vorhandene Pflaster geringfügig ergänzt werden, so dass die historische Anmutung erhalten bleibt. Ebenso ist es Ziel, den markanten Walnussbaum zu erhalten.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes werden keine gravierenden Eingriffe am unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Kannegießerhaus vorbereitet.

Dies gilt sowohl für den äußeren Habitus als auch für den anstehenden Innenausbau. Hier soll besonders durch eine angepasste Modernisierung der vorhandenen Einbauten die historische Herkunft des Gebäudes unterstrichen werden.

Bezüglich des Umfeldes des Kannegießerhauses (neu zu schaffende Rampe zwecks behindertengerechter automobiler Erschließung und Anlage der erforderlichen Stellplätze) wird im Zuge des denkmalrechtlichen Verfahrens entschieden.

Aus den vg. Gründen ist der Nachweis von Stellplätzen auf dem Grundstück des Kannegießerhauses erforderlich und bedeutet keine Zerstörung der „letzten Grünoase bzw. Ruhezone unserer Stadt“.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen

1.3 Immobilienverwaltung Thie 18 / Auf dem Hügel 29 / 31 Schreiben vom 18. Dezember 2010

Abwägungsempfehlung:

Vonseiten der Wohneigentümergeinschaft Gebäude Thie 18/Auf dem Hügel 29/31 werden zur 16. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", Anregungen vorgetragen, da diese sich als Anlieger der Straße Auf dem Hügel von dieser Änderung betroffen fühlen. Das Gebäude der WEG befindet sich in ca. 40 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Das Kannegießerhaus beherbergte zwischen 1982 und 2007 das Stadtarchiv der Stadt Rheine und ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgrund dieser öffentlichen Nutzung mit der besonderen Zweckbestimmung "Stadtarchiv" festgesetzt; ebenfalls wurde das Umfeld der öffentlichen Nutzung und dem Charakter entsprechend gestaltet.

Da nunmehr für das Kannegießerhaus bereits seit 4 Jahren kein Bedarf an einer öffentlichen Nachfolgenutzung gesehen wird, ist es vom Eigentümer legitim, den Verkauf dieser Liegenschaft ins Auge zu fassen.

Der Investor beabsichtigt, das Gebäude für eine pädagogische Erziehungseinrichtung herzurichten und langfristig zu vermieten. Es handelt sich dabei um einen Anbieter von aufsuchenden ambulanten Jugendhilfeleistungen.

Die pädagogische Erziehungseinrichtung hat sich seit gut 10 Jahren auf Einzelfallmaßnahmen spezialisiert, insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren.

Es sollen hier im Kannegießerhaus weder Gruppen beherbergt noch stationäre Maßnahmen angeboten werden. Im Büroalltag finden daher ausschließlich Kontakte in einer 1:1-Betreuung statt. Des Weiteren bewerkstelligen die Mitarbeiter ihre Termine mit den Kindern, Eltern und Kooperationspartnern überwiegend außerhalb des Büros.

Derzeit sind knapp 20 Personen beschäftigt, die jedoch überwiegend freiberuflich oder in Teilzeit dort arbeiten. Für den Büroalltag bedeutet das, dass zu den am höchsten frequentierten Zeiten, d. h. werktags zwischen 14:30 und 18:00 Uhr, im Durchschnitt 3 bis 4 Mitarbeiter mit den jeweils zu betreuenden Kindern anwesend sind.

Neben diesen Tätigkeiten werden im Kannegießerhaus zukünftig Verwaltungsarbeiten, Elternberatungen, Besprechungen und Konferenzen stattfinden, d. h., dass dort keine unangemeldeten oder kurzfristigen Besuche zu erwarten sind und alle Termine nach vorheriger Absprache wahrgenommen werden. Es wird keinen öffentlichen Publikumsverkehr geben.

Der Altersdurchschnitt der von dieser pädagogischen Erziehungseinrichtung betreuten Kinder beträgt 6 bis 8 Jahre, gelegentlich werden auch Jugendliche/junge Erwachsene betreut.

Aufgrund dieser künftigen privaten Art der Nutzung sowie der Vorprägung im direkten Umfeld entlang der Marktstraße und Auf dem Thie soll hier im Bereich des Kannegießerhauses auch ein Kerngebiet (MK) festgesetzt werden.

Die durch die Sanierung 1970/1980 neu entstandene heutige Wohnbebauung im östlichen Bereich Auf dem Hügel – topografisch ca. 2 m über Niveau des Kannegießerhauses gelegen – steht in keinem funktionalem Zusammenhang mit dem Kannegießerhaus und dessen gestaltetem Umfeld.

Der Bebauungsplan Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", umfasst einen Teil der Kernstadt von Rheine zwischen Poststraße und Ems und Tiefe Straße und Marktstraße; lediglich im Bereich des Sanierungsgebietes (östlicher Teilbereich) war es Ziel, die Wohnnutzung in der Innenstadt zu fördern. Insofern ist es nicht richtig, dass der Bebauungsplan der "Wohnnutzung" dient.

Durch die Festsetzung als MK-Fläche erhöht sich zwar die Nutzungsvielfalt für das Kannegießerhaus; eine Mehrbelastung zur bisherigen öffentlichen Nutzung ist hieraus nicht abzuleiten. Die höhere Nutzungsvielfalt muss mit Blick auf das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht zugebilligt werden, wird aber – aufgrund des Denkmalschutzes - wiederum eingeschränkt.

Für die nunmehr anvisierte private Nutzung im Kannegießerhaus werden 5 Stellplätze nach Landesbauordnung erforderlich. Diese sollen im südöstlichen Bereich Stiege/An der Stadtkirche realisiert werden. Dieser Standort wird nunmehr in die Bebauungsplanänderung eingetragen. Bautechnisch ist es sehr wohl möglich, über eine Rampe diese Stellplätze zu erreichen.

Vom Investor wurden nunmehr die entsprechenden Planungen vorgelegt; hierbei wird die vorhandene Treppenanlage (2 Treppen, jeweils 5 flache Stufen und daneben gebaut eine jeweilige Rampe für Fahrräder und Kinderwagen) als Basis genutzt. Die beiden Treppenläufe werden zurückgebaut und mit einem entsprechenden Gefälle als Einfahrtsrampe zwischen der vorhandenen Mauerscheibe (Abgrenzung Stadtgraben) und dem angrenzenden Pflanzbeet eingebaut. Diese Platzierung wird benötigt, um das nötige Gefälle zu erreichen. Hierdurch wird erstmalig eine behindertengerechte und automobiler Erschließung des Kannegießerhauses gewährleistet.

Die ursprüngliche Wahrnehmung der Treppen bzw. Rampen wird bei dieser Position kaum verändert. Auch der Bereich der Mauerscheibe und der angrenzende Stadtgraben bleiben unangetastet und unterstreichen die gute Integration dieser Erschließungslösung.

Die 5 Stellplätze sollen nebeneinander vor der südöstlich aufgehenden Stadtmauer realisiert werden.

Diese Position bietet sich an, da hier die Fahrzeuge durch die entsprechende Mauerhöhe und in der Ecklage kaum auffallen. Besonders von der Erschließungsachse an der Stadtkirche bleibt das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses durch die Stadtmauer und dem Höhenunterschied erhalten. Bei dieser Erschließung der Stellplätze bleibt auch die Sichtachse völlig erhalten; die Fahrzeuge sind nicht zu erkennen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geplanten 5 Stellplätze und die nördliche Rampe (anstatt derzeitig Treppen und Rampen) das Erscheinungsbild des Kannegießerhauses nur unwesentlich in der Wahrnehmung des Betrachters beeinflussen.

Zudem soll bei den Stellplätzen das vorhandene Pflaster geringfügig ergänzt werden, so dass die historische Anmutung hier erhalten bleibt. Ebenso ist es Ziel, den markanten Walnussbaum zu erhalten.

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf zur automobilen Erschließung des Kannegießerhauses wird belegt, dass trotz der Topografie die Zufahrt und damit die 5 Stellplatzpflichten erfüllt werden können.

Des Weiteren ist eine "deutliche" Mehrbelastung durch Ziel- und Quellverkehre aufgrund der nunmehr geplanten MK-Ausweisung im Bereich des Kannegießerhauses nicht zu erkennen gegenüber der bislang durch die öffentliche Nutzung des Stadtarchivs hervorgerufenen "Belastung".

Die Durchlässigkeit für Fußgänger im Änderungsbereich

- behindertengerecht Auf dem Hügel/Fußweg/An der Stadtmauer und Stiege von der Marktstraße aus und
 - über Auf dem Hügel und Stiege
- bleibt wie bisher erhalten.

Ein Zusammenhang mit den Missständen im Bereich der Passage zwischen Auf dem Hügel/Auf dem Thie im Bereich der Parzelle 1402 in einem Abstand von ca. 40 m zum Kannegießerhaus kann mit Änderung der Nutzung im Kannegießerhaus nicht nachvollzogen werden; eine Nutzung dieser Passage ist aufgrund dieses Änderungsverfahrens aus erschließungsmäßiger Sicht nicht erforderlich.

Das 16. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, da es der Wiedernutzbarmachung des zurzeit leer stehenden Kannegießerhauses und dessen Umfeldes dient und somit auch der Vorbeugung von Missständen in diesem Innenstadtbereich, der sich durch den Leerstand in den letzten Jahren bereits bemerkbar machte, da dieser Bereich der öffentlichen Kontrolle (zumindest tagsüber) entzogen war.

Insofern ist in diesem Falle sehr wohl ein Änderungsverfahren gemäß § 13 a BauGB anzuwenden.

Wie bereits beschrieben, ist es legitimes Recht eines Eigentümers, eine Liegenschaft zu veräußern. Für die Stadt Rheine als Eigentümerin besteht kein Bedarf

an einer öffentlichen Nahfolgenutzung für das Kannegießerhaus. Insofern liegt es sehr wohl im öffentlichen Interesse und dient dem „Gemeinwohl“, diese Liegenschaft zu veräußern, da eine adäquate und der Innenstadtlage gerechte Nutzung des Denkmals sowie des Umfeldes durch einen privaten Investor gewährleistet ist; hiermit entfallen die Verkehrssicherung, Instandhaltung und Pflege des Denkmals und seines Umfeldes.

Aus den vg. Gründen wird den vorgetragenen Anregungen vonseiten der Wohneigentümergeinschaft Gebäude Thie 18/Auf dem Hügel 29/31 nicht gefolgt, da eine unmittelbare Betroffenheit – ausgelöst durch diese Änderung – nicht festgestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

1.4 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

II. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

- 18. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine
- Erneute Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 010 / 11**

0:52:55

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgenden Beschluss:

Verlängerung der Veränderungssperre

Gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird zur Sicherung der Planung des am 27. Februar 2008 zur Änderung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort: "Westliche Innenstadt" die erneute Verlängerung der am 13. März 2008 in Kraft getretenen und mit Datum 13. März 2010 um ein Jahr verlängerten Veränderungssperre (Rechtskraft) um ein Jahr als Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Nordseite der Emsstraße,
im Osten: durch die Ostseite des Kettelerufers,
im Süden: durch Südseite des Kardinal-Galen-Ringes,
im Westen: durch die Westseite der Münsterstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre / Ausnahmen

Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Von dieser Veränderungssperre können Ausnahmen nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19. Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum - Teil E"
 - Umlegungsanordnung gemäß § 46 Baugesetzbuch
 Vorlage: 011 / 11**

0:53:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planen und Umwelt“ folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine ordnet für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum – Teil E“, gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch die Umlegung an. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 20. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.156, Kennwort: "Hohen-
 kampstraße / Timmermanufer", der Stadt Rheine
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
 Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
 III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 013 / 11**

0:54:05

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156, Kennwort: "Hohenkampstraße/Timmermanufer", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Einwohnerfragestunde

21.1. Wegfall des Widerspruchsverfahrens nach dem Bürokratieabbaugesetz

0:55:00

Herr Heinrich Bietmann, Dahlkampstraße 14, 48432 Rheine, erklärt, dass eine Kundin von ihm einen Gebührenbescheid von den Technischen Betrieben erhalten habe, der fehlerhaft gewesen sei. Da durch das Bürokratieabbaugesetz das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden sei, werde den Zahlungspflichtigen in der Rechtsbehelfsbelehrung empfohlen, vor Beschreiten des Klageweges Unstimmigkeiten mit der Stadt direkt zu klären.

Nach 5 erfolglosen Telefonaten mit den Technischen Betrieben bzw. mit der Steuerverwaltung habe die Abgabepflichtige dann Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht, die für sie positiv entschieden worden sei.

Die dafür angefallenen Kosten habe die Stadt nun zusätzlich zu tragen, was seines Erachtens bei etwas mehr Flexibilität der städt. Mitarbeiter zu vermeiden gewesen wäre.

Herrn Bietmann stellt die Frage, welchen Zweck der Hinweis auf der Rückseite des Gebührenbescheides hat, wenn bei einem eindeutig fehlerhaften Gebührenbescheid seitens der Stadt überhaupt nicht die Bereitschaft bestehe, vor Einreichen einer Klage eine Einigung zu erzielen.

Frau Dr. Kordfelder sagt eine schriftliche Beantwortung der Frage zu.

21.2. Standort für das Feuerwehrgerätehaus rechts der Ems

Herr Heinrich Bietmann, Dahlkampstr. 14, 48432 Rheine, möchte wissen, warum das Feuerwehrgerätehaus rechts der Ems nicht auf dem Grundstück an der Os-nabrücker Straße gebaut werden solle, wo seinerzeit das Autohaus geplant ge-wesen sei.

Er gibt zu bedenken, dass von diesem Standort aus die verkehrliche Anbindung ideal sei.

Herr Kuhlmann antwortet, dass es sich bei dieser Angelegenheit derzeit noch um ein laufendes Verfahren handele, sodass er die Anfrage von Herrn Bietmann heu-te als Anregung zur Kenntnis nehme.

21.3. Hundeschule an der Vogelbeerenstraße 24

Herr Heinrich Bietmann, Dahlkampstr. 14, 48432 Rheine, stellt die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die Stadt Rheine an der Vogelbeerenstraße 24 eine Hundeschule genehmigt habe.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, dass die Verwaltung diese Frage nach Prüfung schriftlich beantworten werde.

22. Anfragen und Anregungen

22.1. Transferaufwendungen für die EWG

0:59:05

Herr Reiske verliest den als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Frau Dr. Kordfelder schlägt vor, diesen Antrag im Rahmen der Eckdatenüberprü-fung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu beraten.

Herr Holtel merkt hierzu kritisch an, dass der Haushalt der EWG in der Sitzung des Aufsichtsrates im November letzten Jahres unter Anwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig verabschiedet worden sei.

Frau Dr. Kordfelder unterbindet an dieser Stelle die Diskussion über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und merkt ergänzend an, dass sich die Strategie- und Finanzkommission am kommenden Montag treffen werde, um ü-ber die Anregungen aus der Bürgerschaft zum Haushalt ebenso zu sprechen wie über die noch offenen Punkte aus der Diskussion um die Sparbemühungen der Stadt.

22.2. Änderungen im Vorstand der CDU-Fraktion

1:01:15

Im Rahmen einer persönlichen Erklärung informiert Herr Niehues den Rat darüber, dass er in der gestrigen Sitzung der CDU-Fraktion seinen Rücktritt als Fraktionsvorsitzender mit Wirkung zum 28. Februar 2011 erklärt habe. Der Grund hierfür seien mehrere gesundheitliche Ereignisse im letzten Jahr gewesen, die ihn veranlasst hätten, seine politischen Aktivitäten zurückzufahren.

Da laut Satzung der CDU-Fraktion der Fraktionsvorstand ohnehin Ende 2011 insgesamt zur Wahl bzw. Wiederwahl anstehe, werde die Nachfolgeregelung nur eine Übergangslösung bis zum Jahresende sein.

Insofern habe die Gesamtfraktion in der gestrigen Fraktionssitzung auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes einstimmig Herrn Horst Dewenter zum neuen Fraktionsvorsitzenden gewählt. Seine bisherige Funktion als zweiter stellvertretender Fraktionsvorsitzender übernehme Frau Resi Nagelschmidt, und Herr Udo Bonk werde dritter stellvertretender Fraktionsvorsitzender. Alle anderen Ämter im Fraktionsvorstand würden bis zum Jahresende unverändert beibehalten.

Weiter führt Herr Niehues aus, dass er, soweit sein gesundheitlicher Zustand dieses zulasse, bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied der CDU-Fraktion und in den ihm zugeordneten Ausschüssen und Gremien bleiben werde.

Er bedankt sich bei den Mitarbeitern der Verwaltung für die konstruktive gute Zusammenarbeit, ebenso wie beim Verwaltungsvorstand mit Frau Dr. Kordfelder an der Spitze sowie bei den Mitgliedern der anderen Fraktionen. Es liege in der Natur des demokratischen Prozesses, dass man nicht immer der gleichen Meinung oder der gleichen Auffassung sei. Er stellt jedoch fest, dass sich alle immer um einen offenen und fairen Meinungsprozess bemüht hätten, wofür er sich an dieser Stelle bedankt.

Er sei ein Freund der deutlichen Aussprache, was sich auch künftig nicht ändern werde. Es sei aber nie sein Ziel gewesen, jemanden durch seine Beiträge zu verletzen; sollte dieser Eindruck entstanden sein, bedauere er dieses sehr und bitte um Entschuldigung.

Frau Dr. Kordfelder bringt im Namen der Verwaltung, aber auch ganz persönlich, ihr Verständnis für die Entscheidung von Herr Niehues zum Ausdruck, die ihm sicherlich nicht leichtgefallen sei. Es gehe aber in erster Linie um die Gesundheit, was das höchste Gut des Menschen sei.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich bei Herrn Niehues für sein überaus hohes Engagement für die Stadt Rheine. Sie hoffe, dass dieses Engagement im Rahmen der gesundheitlichen Möglichkeiten auch für die Zukunft erhalten bleibe. Sie wünscht Herr Niehues alles Gute für seinen weiteren Gesundungsprozess und dem neuen Team unter Vorsitz von Herrn Dewenter eine glückliche Hand, damit Rheine einen starken Rat behalte. Sie hoffe weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:15 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer